

Antliche Sammlung: nein

2544 079

44

BEG §§ 7, 211; Sozialgerichtsg v. 23. August 1958,
BGBl I 613, § 54

Wird im Revisionsrechtszug ein aus den Gründen des
§ 7 Abs. 1 BEG zu Ungunsten des Klägers erlassener
Bescheid der Entschädigungsbehörde aufgehoben, weil
die Behörde von ihrem Ermessen keinen richtigen Ge-
brauch gemacht hat, und hat der Kläger neben dem An-
trag auf Aufhebung des Bescheides Klage auf Leistung
erhoben, so ist der Rechtsstreit zur sachlichen Ent-
scheidung über den Leistungsantrag zurückzuverweisen.

BGH, Urt. v. 22. Mai 1959 - IV ZR 5/59 - OLG Hamm/Westf.
LG Detmold

441

IV ZR 5/59

Verkündet
am 22. Mai 1959

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Helene K. geb. Ka., A., B.,
N.Y., USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und
Dr. in , -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Detmold,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. in
-

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf. vom 20. Mai 1958 aufgehoben. Auf die Berufung wird das im schriftlichen Verfahren ergangene Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts in Detmold - den Parteien zugestellt am 2. und 3. August 1957 - abgeändert. Der Teilbescheid des Regierungspräsidenten in Detmold als Entschädigungsbehörde vom 8. April 1957 wird aufgehoben.

Im übrigen wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an die Entschädigungskammer des Landgerichts in Detmold zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

44

- 2 -

Tatbestand:

Die jüdische Klägerin betrieb früher in Beverungen ein Putzwarengeschäft, das sie von ihrer Mutter übernommen hatte. Nach Beginn der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ging das Geschäft infolge der jüdischen Abstammung der Klägerin immer mehr zurück. Im Jahre 1938 wanderte die Klägerin mit ihrem Ehemann nach den USA aus.

Die Klägerin hat Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen verlangt und dazu unter anderem in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 5. Mai 1955 behauptet, ihr jährliches Reineinkommen habe bis zum Beginn der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft mindestens 12.000,- RM betragen. Die Entschädigungsbehörde hat dazu die Stellungnahme der Amtsverwaltung Be [REDACTED] und der Kreishandwerkerschaft des Kreises H [REDACTED] herbeigeführt. Die Amtsverwaltung schätzte das Einkommen der Klägerin für die Zeit bis zum Jahre 1933 auf 2.400,- RM jährlich, die Kreishandwerkerschaft kommt zu einer Schätzung des jährlichen Einkommens von bestenfalls 4.000,- RM.

Auf Grund dieses Ergebnisses ist die Entschädigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, daß die von der Klägerin angegebenen Einnahmen für die Zeit vor dem Jahre 1933 bei weitem zu hoch seien. Sie hat den Bevollmächtigten der Klägerin aufgefordert, diese zur Richtigstellung ihrer Angaben zu veranlassen. Unter dem 26. März 1956 hat die Klägerin vortragen lassen, sie bestreite, viel weniger verdient zu haben, als sie angegeben hat, im übrigen könne ihr Einkommen jedenfalls auf Grund ihrer Vorbildung und ihrer sozialen Stellung dem Einkommen eines Beamten des gehobenen Dienstes angeglichen werden, so daß es auf die zahlenmäßige Genauigkeit ihrer Einkommensangaben nicht ankomme.



Durch den Teilbescheid vom 8. April 1957 hat der Regierungspräsident in Detmold als Entschädigungsbehörde den Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit der Begründung abgelehnt, die Klägerin habe über die Höhe ihres Einkommens vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht, um Entschädigungsleistungen zu erlangen.

Gegen den ablehnenden Teilbescheid hat die Klägerin Klage erhoben und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides ihr die sich aus dem Bundesentschädigungsgesetz ergebende Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen auf der Basis des vergleichbaren Berufseinkommens eines Beamten des gehobenen Dienstes zuzusprechen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Hilfsweise beantragte sie, das beklagte Land zu verurteilen, ihr eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen in Höhe von 40.000,- DM zu zahlen. Auch im Berufungsrechtszug ist die Klägerin unterlegen.

Mit der vom erkennenden Senat durch Beschluß vom 3. Dezember 1958 zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Hilfsweise beantragt sie, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Der in erster Linie gestellte Antrag der Klägerin ist mangels hinreichender Bestimmtheit unzulässig.

Wenn die Klägerin auch beantragt hat, ihr eine Entschädigung auf der Basis des vergleichbaren Berufseinkommens eines Beamten des gehobenen Dienstes zuzusprechen, so ist nicht ersichtlich, für welchen Schadenszeitraum die Klägerin eine Entschädigung geltend machen will. Dagegen ist der Hilfsantrag der Klägerin, den sie im Berufungsrechtszug gestellt hat, hinreichend bestimmt, so daß das Revisionsgericht über den Klageantrag sachlich zu entscheiden in der Lage ist. ...

2. Das Berufungsgericht ist zur Abweisung der Klage gekommen, indem es die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des § 7 BEG bejaht hat. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift kann der Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Berechtigte, um Entschädigung zu erlangen, sich unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben über Grund oder Höhe des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen hat. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Entschädigungsbehörde habe der Klägerin mit Recht den geltend gemachten Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen versagt, weil diese ihre Einnahmen aus dem von ihr betriebenen Putzmachergeschäft zum mindesten grob fahrlässig wesentlich zu hoch angegeben habe. Die Entschädigungsbehörde habe bei ihrer Entscheidung das ihr durch § 7 BEG eingeräumte Ermessensrecht nicht mißbraucht. Nachdem das Berufungsgericht in seinen Entscheidungsgründen die tatsächlichen Angaben der Klägerin über ihre Einnahmen in den Jahren 1930, 1931 und 1932 im einzelnen eingehend gewürdigt hat und zu der

Schlußfolgerung gelangt ist, daß diese Angaben, wie die Entschädigungsbehörde mit Recht angenommen habe, nicht nur objektiv falsch, sondern auch bewußt oder zum mindesten grob fahrlässig abgegeben seien, verneint es einen der Entschädigungsbehörde von der Klägerin vorgeworfenen Ermessensmißbrauch mit der Begründung, die Behörde sei bei dieser Sachlage nach § 7 BEG berechtigt gewesen, der Klägerin die Entschädigung zu versagen. Bei der Schwere des objektiven und subjektiven Verstoßes der Klägerin gegen ihre Wahrheitspflicht könne der Behörde auch nicht vorgeworfen werden, daß sie die Grenzen ihres Ermessens überschritten oder von ihrem Ermessen einen zweckwidrigen Gebrauch gemacht habe.

Diese rechtlichen Ausführungen des Berufungsgerichts reichen nicht aus, um die Entscheidung zu tragen. Zutreffend geht allerdings das Berufungsgericht davon aus, daß die Entscheidung über die Versagung des Entschädigungsanspruchs aus den Gründen des § 7 BEG eine echte Ermessensentscheidung ist.

Zutreffend ist auch, daß die Entschädigungsbehörde zur Ausübung des Ermessens befugt ist, während sich das Recht der Entschädigungsgerichte gemäß § 211 BEG allein auf die Prüfung beschränkt, ob die Entschädigungsbehörde die grundsätzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (Urteil vom 12. November 1958 - IV ZR 144/58 - abgedruckt in RzW 59, 66, 17, und ständige Rechtsprechung). Das Berufungsgericht war bei dieser Rechtslage insbesondere zur Prüfung verpflichtet, ob der Bescheid der Entschädigungsbehörde eine echte Ermessensentscheidung darstellt. Das Berufungsgericht hat diese Frage zwar bejaht, es hat jedoch den Umfang der an

eine Ermessensentscheidung zu stellenden rechtlichen Erfordernisse verkannt. Nach der genannten Entscheidung vom 5. November 1958 kommt auch dem beschränkten Nachprüfungsrecht der Gerichte eine materielle Bedeutung zu. Die Ausübung des Ermessens hat sich u. a. darauf zu erstrecken, ob der Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise versagt werden soll. Die Entscheidung der Entschädigungsbehörde muß, wie der erkennende Senat dargelegt hat, ersichtlich machen, aus welchen Gründen die Entschädigungsbehörde in dem in Frage stehenden Falle zu einer völligen oder zu einer nur teilweisen Versagung des Anspruchs gekommen ist, wobei bei einer nur teilweisen Versagung auch erkennbar sein muß, warum ein der Höhe nach bestimmter Anspruchsteil versagt worden ist. Bei ihrer Entscheidung muß die Entschädigungsbehörde sowohl subjektive als auch objektive Gesichtspunkte erwägen. So werden, wie in der Entscheidung des erkennenden Senats zum Ausdruck gebracht worden ist, das Ausmaß des Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht, die Erheblichkeit der unrichtigen oder irreführenden Angaben, die Länge der seit der Verfolgung abgelaufenen Zeit sowie auch die Natur des in Frage stehenden Entschädigungsanspruchs zu berücksichtigen sein.

Daß die Entschädigungsbehörde diese objektiven und subjektiven Überlegungen auch nur teilweise angestellt hat, läßt der Teilbescheid vom 8. April 1957 nicht erkennen. Zur Begründung der Versagung des Anspruchs wird vielmehr allein ausgeführt, daß der Klägerin der geltend gemachte Entschädigungsanspruch nach § 7 BEG versagt werden müsse, da unterstellt werden müsse, daß sich die Antragstellerin bei der Schilderung ihres Geschäftsumfanges und ihres Einkommens trotz der inzwischen verstrichenen Jahre nicht in so erheblichem Maße irren könne. Diese Entscheidung entspricht nicht den in der genannten Entscheidung des erkennenden Senats aufgestellten

Erfordernissen. Die Begründung, "der Klägerin müsse der Entschädigungsanspruch versagt werden", läßt vielmehr die Annahme als naheliegend erscheinen, das Berufungsgericht sei bei seiner Entscheidung irrtümlicherweise von der Annahme ausgegangen, die Entschädigung müsse in vollem Umfang versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 BEG gegeben seien. Das widerspricht der gesetzlichen Norm. Demgemäß kann das Urteil des Berufungsgerichts keinen Bestand haben, sondern muß aufgehoben werden. Gleichzeitig ist auch der auf Grund des § 7 BEG ergangene Bescheid der Entschädigungsbehörde aufzuheben (van Dam/Loos BEG § 211 Anm. 6). Van Dam/Loos, BEG 220, (§ 211 Anm. 6) vertreten nun die Auffassung, daß das Urteil des Entschädigungsgerichts sich bei begründeter Klage auf die Aufhebung des angefochtenen Bescheides der Entschädigungsbehörde zu beschränken habe, ohne daß jedoch gleichzeitig die Entschädigungsbehörde zu der vom Kläger erstrebten Leistung verpflichtet werden könne. Diese Auffassung teilt der erkennende Senat nicht. Sie würde nämlich dazu führen, daß das Verfahren vor der Entschädigungsbehörde nach Aufhebung des Bescheides neu zu beginnen hat. Dies würde aber der in § 179 Abs. 1 BEG vorgeschriebenen beschleunigten Durchführung des Entschädigungsverfahrens und einer gesunden Prozeßökonomie widersprechen. In einem derartigen Falle ist vielmehr der Rechtsstreit an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen, damit dort das Verfahren seinen Fortgang nimmt und über den sachlichen Anspruch der Klägerin entschieden wird, wobei die Behörde erneut von ihrem Ermessen in richtiger Weise Gebrauch machen und hierbei möglicherweise in einer vom Gericht zu billigenden Weise über den Anspruch der Klägerin entscheiden kann. Dabei ist der Senat von den Erwägungen ausgegangen, die auch der Regelung des § 54 Abs. 4 SGG zugrunde liegen. Betrifft danach der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung,

auf die ein Rechtsanspruch besteht, so kann ebenso, wie dies in § 54 Abs. 4 SGG bestimmt ist, mit der Klage neben der Aufhebung des Verwaltungsakts gleichzeitig die Leistung verlangt werden. Diesen Leistungsantrag hat die Klägerin im vorliegenden Fall gestellt.

Die Zurückverweisung an das Landgericht beruht darauf, daß das Revisionsgericht hier anstelle des Berufungsgerichts entscheidet. Die Zurückverweisung an das Gericht erster Instanz ergibt sich darum aus § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZFO.

Ascher Raske v. Werner Wilden Dr. Loewenheim